

Allgemeine Versorgungs- und Lieferbedingungen für Wasser aus dem Versorgungsnetz der Gemeinde Tillmitsch (Wasserleitungsordnung)

I. Gegenstand, Art und Umfang der Versorgung

§ 1

Die Gemeinde Tillmitsch liefert im Rahmen der nachstehenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ zu den jeweils vom Gemeinderat festgesetzten Tarifen Trinkwasser, soweit die Betriebsmittel ausreichen, die Wirtschaftlichkeit gesichert ist und die Lage des zu versorgenden Grundstückes nicht besondere Maßnahmen oder außergewöhnliche Aufwendungen erforderlich machen.

§ 2

(1) Die Gemeinde Tillmitsch liefert das Wasser entsprechend den im Rohrnetz jeweils herrschenden Druck- und Qualitätsverhältnissen, jedoch auf alle Fälle in hygienisch einwandfreier Beschaffenheit gemäß dem Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, BGBl. 13/2006 und der Trinkwasserverordnung, BGBl. 304/2001, in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Druckänderungen sind vorbehalten. Wasserabnehmer oder Dritte, denen durch Druckänderungen ein Schaden entsteht, haben gegen die Gemeinde Tillmitsch keinen Schadenersatzanspruch. Der Abnehmer hat daher auf eigene Kosten seine Anlage gegen solche Schäden zu sichern.

(3) Sollte durch höhere Gewalt oder sonstige Umstände die Gemeinde Tillmitsch an der Gewinnung oder Fortleitung von Wasser ganz oder teilweise verhindert sein, ruht die Versorgungsverpflichtung bis zur Beseitigung dieser Hindernisse.

(4) Die Wasserlieferung kann zur Vornahme betriebsnotwendiger Arbeiten (möglichst nach vorheriger Verständigung des Abnehmers) unterbrochen werden. Für etwaige Schäden, die dem Abnehmer aus Unterbrechungen oder Unregelmäßigkeiten entstehen, ist eine Haftung der Gemeinde Tillmitsch ausgeschlossen.

§ 3

(1) Die Gemeinde Tillmitsch kann die Wasserlieferung an Abnehmer ablehnen, einschränken oder die weitere Belieferung vom Anschluss besonderer Vereinbarungen abhängig machen, soweit dies aus betrieblichen Gründen, Fällen, höherer Gewalt oder sonstigen Umständen, insbesondere infolge einer über die Trinkwasserversorgung hinausgehenden übermäßigen Beanspruchung des Versorgungsnetzes notwendig ist.

(2) In solchen Fällen kann die Gemeinde Tillmitsch zur Sicherung des Trinkwasserbedarfs die Wasserlieferung für gewerbliche oder industrielle Zwecke, private oder öffentliche Bäder, Springbrunnen, Reinigung von Verkehrsflächen und dergleichen einschränken oder versagen.

II. Bezugsanmeldung und Verpflichtungen des Abnehmers

§ 4

Für den Antrag auf Wasserversorgung und die Bezugsanmeldung sind die bei der Gemeinde Tillmitsch erhältlichen Drucksorten zu verwenden.

§ 5

Mit der Bezugsanmeldung entsteht für den Abnehmer die Verpflichtung zum Wasserbezug aus den Leitungsanlagen der Gemeinde Tillmitsch und zur Erfüllung aller daraus ergebenden Pflichten im Sinn der vorliegenden „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“, allfälliger sonstiger Bezugsbedingungen, Tarifblätter u. dgl.

§ 6

(1) Mit der Annahme des vom grundbücherlichen Eigentümer des zu versorgenden Grundstückes unterfertigten Antrages und der Herstellung des Grundstückanschlusses entsteht zwischen dem Abnehmer und der Gemeinde Tillmitsch ein Bezugsverhältnis.

(2) Auch jeder andere Wasserbezug aus dem Leitungsnetz der Gemeinde Tillmitsch ohne besondere Bezugsanmeldung unterliegt sinngemäß den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“.

§ 7

(1) Als Grundstück ist jeder zusammenhängende Grundbesitz anzusehen, der eine wirtschaftliche Einheit bildet.

(2) Bei mehreren Grundstückseigentümern oder Wohnungseigentümern kann das Wasserbezugsverhältnis auch mit einem bevollmächtigten Vertreter der Eigentümergemeinschaft begründet werden. Gleiches gilt für Bauten einer Wohnbaugenossenschaft. Jeder Miteigentümer bzw. Wohnungseigentümer haftet für den Wasserbezug als Gesamtschuldner.

§ 8

Der Abnehmer hat als Grundstückseigentümer die Verlegung von Hausanschlussleitungen für Hinterlieger durch oder über seine Grundstücke für Zwecke der örtlichen Wasserversorgung unentgeltlich zuzulassen. Er anerkennt das dauernde Eigentumsrecht der Gemeinde Tillmitsch und verpflichtet sich, die vorgenannten Einrichtungen nach Wahl der Gemeinde Tillmitsch auch nach Aufhören des Gebrauches von Wasser aus den Leitungsanlagen der Gemeinde Tillmitsch noch mindestens 25 Jahre zu belassen oder ihre Entfernung zu gestatten. Dieser Verpflichtungen gehen auch auf allfällige Rechtsnachfolger im Grundstückseigentum über.

§ 9

Wenn die auf Grundstücken des Abnehmers verlegten Leitungen und Einrichtungen durch nachträgliche bauliche Veränderungen beim Abnehmer gefährdet oder nicht durch besondere Maßnahmen zugänglich werden, kann die Gemeinde Tillmitsch die Umlegung dieser Leitungen und Einrichtungen auf Kosten des Abnehmers nach vorheriger Verständigung vornehmen lassen.

III. Anschlussleitungen

§ 10

Die Anschlussleitung ist die Verbindung einer Versorgungsleitung mit der Verbrauchsanlage des Abnehmers, also den Leitungen auf dem Grundstück oder im Gebäude. Sie umfasst die Abzweigung von der Versorgungsleitung und die Rohrleitung einschließlich einer Absperrvorrichtung nach der Wasserzählanlage.

§ 11

(1) Die Anschlussleitung wird auf Grund des Antrages des Abnehmers durch die Gemeinde Tillmitsch nach den Bestimmungen der ÖNORM B 2538 hergestellt. Über jenen Teil der Ausbauten, die vom Anschlusswerber selbst oder in seinem Auftrag noch von der Gemeinde Tillmitsch hergestellt wurden, übernimmt die Gemeinde Tillmitsch keine Haftung.

(2) Die Anschlussleitung ist Eigentum der Gemeinde Tillmitsch und wird von dieser auf eigene Kosten erhalten.

§ 12

(1) Die Bemessung der lichten Weite der Anschlussleitung, die Art und den Ort der Verlegung derselben in das Grundstück des Abnehmers sowie die Anbringung des Wasserzählers bestimmt die

Gemeinde Tillmitsch unter Berücksichtigung der Wünsche des Abnehmers soweit nicht technische Gründe entgegenstehen.

(2) Maßnahmen, die den Zustand im Bereich der Anschlussleitung gegenüber jenem zum Zeitpunkt der Bewilligung der Herstellung der Anschlussleitung verändern, bedürfen der Zustimmung der Gemeinde Tillmitsch. Wird eine solche Zustimmung nicht eingeholt, haftet die Gemeinde Tillmitsch weder für Schäden infolge eines Gebrechens der Anschlussleitung noch für Schäden, die infolge von Instandhaltungsarbeiten und Instandsetzungsarbeiten entstehen.

§ 13

Der Abnehmer hat der Gemeinde Tillmitsch Kosten für allfällige Veränderungen der Anschlussleitung, die durch eine Änderung, Erweiterung oder Reparatur der Verbrauchsanlage des Abnehmers erforderlich werden, zu ersetzen.

§14

Soweit die Anschlussleitung auf dem Grundstück des Abnehmers liegt, hat er in folgender Hinsicht die Obsorge für diesen Teil der Anlage zu übernehmen:

- a) Er ist verpflichtet, sie vor jeder Beschädigung, insbesondere Frost, zu schützen;
- b) sie leicht zugänglich zu halten;
- c) keinerlei schädigende Einwirkungen auf sie vorzunehmen oder zuzulassen;
- d) jeden Schaden und jeden Wasseraustritt sofort nach Wahrnehmung der Gemeinde Tillmitsch zu melden.

Der Abnehmer hat für alle Schäden aufzukommen, die der Gemeinde Tillmitsch oder Dritten durch eine Vernachlässigung dieser pflichtgemäßen Obsorge entstehen.

§ 15

(1) Die Anschlussleitung und der Wasserzähler müssen für Bedienstete der Gemeinde Tillmitsch und dessen Beauftragte jederzeit frei zugänglich sein.

(2) Bei allen Instandhaltungs- und Instandsetzungsarbeiten an der Anschlussleitung ist die Gemeinde Tillmitsch nicht an die Zustimmung des Liegenschaftseigentümers gebunden. Die Gemeinde Tillmitsch wird jedoch, sofern nicht die Dringlichkeit des Vorhabens dies ausschließt, den Liegenschaftseigentümer oder einen von ihm Bevollmächtigten von derartigen Maßnahmen vorher verständigen.

§ 16

Die Absperrvorrichtungen in der Anschlussleitung dürfen nur von Bediensteten der Gemeinde Tillmitsch oder dessen Bevollmächtigten abgesperrt oder geöffnet werden.

§ 17

Der Abnehmer hat zur Herstellung des Wasseranschlusses eine einmalige Zahlung zu entrichten. Die Anschlusskosten (Wasserhausanschluss und Wasserleitungsbeitrag) werden pro von der Gemeinde installiertem Wasserzähler verrechnet. Die Höhe des Wasserhausanschlusses und des Wasserleitungsbeitrages bzw. der damit gedeckten Kostenrahmen sind in der jeweils vom Gemeinderat beschlossenen Gebühr festgelegt.

Der Wasserleitungsbeitrag errechnet sich aus der Hälfte der verbauten Fläche des angeschlossenen Objektes in Quadratmeter, diese wird mit der um 1 erhöhten Anzahl der Geschosse vervielfacht. Dach- und Kellergeschosse bleiben unberücksichtigt, wenn sie nicht zu Wohn – und Geschäftszwecken benützlich ausgebaut sind.

Für unverbaute Grundstücke wird eine verbaute Fläche von 150 m² zur Abrechnung gebracht. Im Falle einer Verbauung wird diese Fläche mit der tatsächlich ermittelten verbauten Fläche gegenverrechnet.

Die Grabungsarbeiten, die Verlegung der Anschlussleitung bis zum Wasserzähler werden von der Gemeinde Tillmitsch durchgeführt. In den Anschlusskosten ist die Hauszuleitung in einer Länge bis höchstens 30 lfm inbegriffen. Darüberhinausgehende Längen werden separat nach den tatsächlichen Kosten abgerechnet. Unabhängig von der Anmeldung, ist der jeweilige Ausführungszeitpunkt des Wasseranschlusses für die Kostenberechnung maßgebend.

(1) Die Gemeinde Tillmitsch ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Ausführung der Verbrauchsanlage des Abnehmers zu überwachen, Änderungen in der Ausführung nach technischer Begründung zu verlangen und die Anlage zu überprüfen.

(2) Die Gemeinde Tillmitsch übernimmt durch den Anschluss der Verbrauchsanlage des Abnehmers an das Versorgungsnetz sowie durch Vornahme oder Unterlassung der Überprüfung der Verbrauchsanlagen in keiner Hinsicht eine Haftung für etwaige Mängel oder Schäden.

§ 21

(1) Die Genehmigung für den Einbau von Pumpen, Druckerhöhungsanlagen, Klima- und Wasseraufbereitungsanlagen, Wassernachbehandlungsgeräten und –anlagen, Wasserkraftmaschinen sowie gewerblichen und sonstigen Anlagen, bei denen Trinkwasser chemisch oder bakteriologisch verunreinigt werden kann, wird nur gegen jederzeitigen Widerruf erteilt. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Solche Bedingungen und Auflagen können erforderlichenfalls auch nachträglich vorgeschrieben werden.

(2) Änderungen an sohin genehmigten Verbrauchsanlagen des Abnehmers bedürfen der ausdrücklichen schriftlichen Zustimmung der Gemeinde Tillmitsch.

(3) Mit der Ausführung der Verbrauchsanlagen des Abnehmers darf erst nach Vorliegen der Genehmigung begonnen werden.

(4) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen erst in Betrieb genommen werden, wenn sie von der Gemeinde Tillmitsch überprüft und den technischen Erfordernissen entsprechend befunden wurden. Danach erfolgen der Einbau des Wasserzählers und die Öffnung der Anschlussleitung durch Beauftragte der Gemeinde Tillmitsch.

§ 22

Der Abnehmer ist verpflichtet, jederzeit die Überprüfung bestehender oder im Bau befindlicher Verbrauchsanlagen durch die Gemeinde Tillmitsch zuzulassen. Die Gemeinde Tillmitsch ist berechtigt, dem Abnehmer die Behebung etwaiger Mängel innerhalb einer festzusetzenden Frist aufzutragen. Bei Nichterfüllung eines solchen Auftrages kann die Gemeinde Tillmitsch bis zur Beseitigung der Mängel die gesamten Verbrauchsanlagen des Abnehmers oder Teile hiervon von der Versorgung ausschließen.

§ 23

(1) Die Verbrauchsanlagen des Abnehmers haben so beschaffen zu sein, dass Störungen der öffentlichen Versorgungseinrichtungen oder andere Abnehmer ausgeschlossen sind.

(2) Die an die öffentlichen Versorgungseinrichtungen angeschlossenen Verbrauchsanlagen des Abnehmers dürfen in keiner Verbindung mit anderen Wasserversorgungen stehen, auch nicht bei Einbau von Absperrvorrichtungen.

(3) Wasser darf nur für die eigenen, angemeldeten Zwecke des Abnehmers entsprechend der Anmeldung zum Wasserbezug verwendet werden. Die Weiterleitung auf Grundstücke, von denen der Abnehmer nicht Eigentümer ist, ist unzulässig.

(4) Die Verwendung für Verbrauchsanlagen des Abnehmers und der Anschlussleitung für die Erdung elektrischer Einrichtungen ist nicht gestattet.

§ 24

Der Anschluss und Einbau von Einrichtungen, Armaturen und Geräten jeglicher Art geschieht auf eigene Gefahr des Abnehmers. Er haftet für jeden Schaden, der ihm selbst, der Gemeinde Tillmitsch oder Dritten entsteht.

V. Zählung des Wasserverbrauches

§ 25

Die Gemeinde Tillmitsch stellt die vom Abnehmer verbrauchte Wassermenge, soweit nicht in Sonderfällen eine andere Erfassung und Verrechnung erfolgt, durch von der Gemeinde Tillmitsch gelieferte und den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes in seiner jeweils gültigen Fassung entsprechende Wasserzähler fest.

§ 26

(1) Der Abnehmer hat für den Einbau des Wasserzählers einen geeigneten Platz entschädigungslos zu Verfügung zu stellen und hat dafür zu sorgen, dass dieser Platz für Beauftragte der Gemeinde Tillmitsch jederzeit ungehindert zugänglich ist.

(2) Ist der Zutritt oder die Ablesung nicht möglich, kann die Gemeinde Tillmitsch einen geschätzten Verbrauch in Rechnung stellen, und zwar bis zur Beseitigung der entgegenstehenden Hindernisse durch den Abnehmer.

§ 27

Die Gemeinde Tillmitsch stellt für jede Anschlussleitung einen Wasserzähler oder eine Wasserzählerkombination zur Ermittlung des Gesamtverbrauches des Abnehmers zur Verfügung. Größe, Art und Anzahl der Wasserzähler werden von der Gemeinde Tillmitsch bestimmt. Diese Geräte sind Eigentum der Gemeinde Tillmitsch. Die Verwendung weiterer Wasserzähler in den Verbrauchsanlagen des Abnehmers ist zulässig, doch bleiben Beschaffung, Instandhaltung und Ablesung ausschließlich dem Abnehmer überlassen; die Ablesung dieser Zähler bildet jedoch keine Grundlage für die Verrechnung des Wasserverbrauches mit der Gemeinde Tillmitsch.

§ 28

Bereitstellung, fallweise Überprüfung, Austausch, Entfernung, vorgeschriebene Eichungen nach den Bestimmungen des Maß- und Eichgesetzes, sowie alle damit in Zusammenhang stehenden Verrichtungen führt ausschließlich die Gemeinde Tillmitsch durch.

§ 29

Der Abnehmer kann bei der Gemeinde Tillmitsch jederzeit schriftlich eine Überprüfung der Anzeigegenauigkeit des Wasserzählers beantragen. Die Kosten einer solchen Überprüfung gehen, wenn die eichamtlich zugelassene Abweichung überschritten wurde, zu Lasten der Gemeinde Tillmitsch, sonst zu Lasten des Abnehmers. Die Gemeinde Tillmitsch kann eine solche Überprüfung vom Erlag eines entsprechenden Kostenvorschusses abhängig machen.

§ 30

(1) Ist nach dem Prüfungsergebnis die eichamtlich zulässige Abweichung überschritten oder werden andere Fehler in der Verrechnung des Wasserverbrauches festgestellt, erfolgt die Richtigstellung der Vorschreibung, jedoch nicht über die Dauer des vorangegangenen Ablesezeitraumes hinaus.

(2) Wenn die Fehlergröße nicht einwandfrei festgestellt werden kann, oder wenn der Wasserzähler nicht angezeigt hat, ermittelt der Wasserverband einen Verbrauchsdurchschnitt auf Grund der gleichen Verbrauchszeit des Vorjahres oder des gezählten Durchschnittsverbrauches des Abnehmers über einen Zeitraum eines halben oder ganzen Jahres.

(3) Wenn die Dauer des Stillstandes oder der unrichtigen Anzeige des Zählers nicht einwandfrei festgestellt werden kann, erfolgt die neue Berechnung bzw. Nachberechnung des Wasserverbrauches für einen Zeitraum von höchstens einem Jahr.

§ 31

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet über Aufforderung unabhängig von der durch Beauftragte der Gemeinde Tillmitsch vorgenommene Ablesung den jeweiligen Zählerstand bekannt zu geben.

(2) Dem Abnehmer wird empfohlen, darüber hinaus in gewissen Abständen die Zähleranlage bzw. die Verbrauchsanzeige des Zählers zu kontrollieren, um gegebenenfalls Undichtheiten der Verbrauchsanlagen oder sonstige Beschädigungen zeitgerecht feststellen zu können.

§ 32

(1) Der Abnehmer ist verpflichtet, den Wasserzähler vor Beschädigungen, Einwirkung Dritter, Abwässern, Grundwasser, Heißwasser und Frost zu schützen.

(2) Der Abnehmer haftet gegenüber der Gemeinde Tillmitsch für alle durch Beschädigungen oder Verlust an Zählern entstehenden Kosten, auch wenn diese Beschädigungen durch klimatische oder sonstige natürliche Ursachen hervorgerufen werden. Der Abnehmer hat der Gemeinde Tillmitsch Störungen, Beschädigungen, oder Stillstand des Wasserzählers unverzüglich anzuzeigen.

(3) Der Abnehmer darf Änderungen an der Wasserzähleranlage weder selbst vornehmen noch dulden, dass solche Änderungen durch andere Personen als Beauftragte der Gemeinde Tillmitsch vorgenommen werden.

(4) Entfernung oder Beschädigung von Plomben kann strafrechtlich verfolgt werden. Die Kosten für eine Wiederanbringung der Plomben trägt der Abnehmer.

§ 33

Die vom Wasserzähler angezeigte Wassermenge wird, gleichgültig ob sie verbraucht oder aus Undichtheiten bzw. Rohrgebrechen nach dem Wasserzähler oder offenstehenden Entnahmestellen ungenützt ausgeflossen ist, als von der Gemeinde Tillmitsch geliefert und vom Abnehmer entnommen verrechnet.

VI. Rechnungslegung und Bezahlung

§ 34

Dem Abnehmer wird in der Regel vierteljährlich oder jährlich Rechnung erteilt. Die Gemeinde Tillmitsch kann jedoch auch andere Zeitabschnitte wählen.

§ 35

(1) Die der Rechnung zu Grunde zu legenden Angaben des Wasserzählers werden von Beauftragten der Gemeinde Tillmitsch, die sich über Aufforderung mit Dienstausweis zu legitimieren haben, festgestellt.

(2) Der Abnehmer hat dafür zu sorgen, dass der Wasserzähler ohne Zeitverlust für den Ableser zugänglich ist.

§ 36

(1) Die Rechnung ist innerhalb der auf der Rechnung angegebenen Frist zur Zahlung fällig und muss durch Überweisung auf ein Konto der Gemeinde Tillmitsch oder auf eines, durch die Gemeinde Tillmitsch genannten Dritten gebührenfrei bezahlt werden. Geschieht dies nicht, so sind für die Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung Spesen zu entrichten. Die Gemeinde Tillmitsch ist zur mehrmaligen Vorlage einer Rechnung nicht verpflichtet.

(2) Ab dem Tag der Fälligkeit sind die in der Rechnung festgelegten Verzugszinsen zu bezahlen.

(3) Nach ergebnisloser Mahnung oder Wiedervorlage der Rechnung wird ohne weitere Verständigung der Gesamtrückstand zuzüglich der erwachsenen Spesen, Zinsen und Kosten gerichtlich geltend gemacht.

§ 37

(1) Einwände gegen die Richtigkeit der Rechnung sind nur innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung zulässig und müssen schriftlich geltend gemacht werden.

(2) Solche Einwände berechtigen nicht zu Zahlungsaufschub oder Zahlungsverweigerung.

(3) Eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenansprüchen des Abnehmers ist in jedem Fall ausgeschlossen.

§ 38

(1) Wird Wasser entgegen den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ oder unter Umgehung oder vor Anbringung des Wasserzählers entnommen, so ist die Gemeinde Tillmitsch berechtigt, eine Verbrauchsmenge nach den jeweils geltenden höchsten Tarifsätzen zu verrechnen, die sich unter Zugrundelegung einer für den betreffenden Fall in Frage kommenden Benützungsdauer ergibt, in der aber mindestens eine tägliche Benützung der gesamten vorhandenen Verbrauchsanlage bis zu zwölf Stunden während der Dauer des unberechtigten Verbrauches angenommen wird.

(2) Ist die Dauer des unberechtigten Wasserbezuges feststellbar, so wird die nach den vorherstehenden Grundsätzen ermittelte Verbrauchsmenge jedoch mindestens für ein halbes Jahr verrechnet.

VII. Beendigung der Wasserbelieferung

§ 39

(1) Das Wasserbezugsverhältnis besteht bis zur schriftlichen Kündigung durch den Abnehmer oder Einstellung der Belieferung durch die Gemeinde Tillmitsch. Nach Beendigung des Wasserbezugsverhältnisses wird die Anschlussleitung durch die Gemeinde Tillmitsch auf Kosten des Abnehmers stillgelegt.

(2) Das Wasserbezugsverhältnis kann auch aus Gründen, die die Gemeinde Tillmitsch nicht zu vertreten hat und die sie weder abändern noch beheben kann, beendet werden.

§ 40

(1) Ein Wechsel in der Person des Abnehmers ist der Gemeinde Tillmitsch binnen zwei Wochen anzuzeigen. Der Rechtsnachfolger des Abnehmers tritt in sämtliche Rechte und Pflichten seines Vorgängers gegenüber der Gemeinde Tillmitsch ein und haftet insbesondere auch für allfällige Zahlungsrückstände.

(2) Bei Unterlassung der fristgerechten Anzeige gemäß Abs. (1) bleibt der bisherige Abnehmer gegenüber der Gemeinde Tillmitsch verpflichtet.

§ 41

(1) Die Gemeinde Tillmitsch ist berechtigt, nach vorheriger schriftlicher Androhung und Setzung einer angemessenen Nachfrist im Fall der Nichteinhaltung der Vertragsbedingungen oder sonstiger Wasserversorgung betreffenden Vorschriften die Belieferung des Abnehmers mit Wasser zu unterbrechen und gänzlich einzustellen.

(2) Gründe einer solchen Unterbrechung oder Einstellung können insbesondere sein:

a) Verweigerung des Zutrittes oder geforderter Auskünfte gegenüber Beauftragten der Markgemeinde Tillmitsch,

- b) eigenmächtige Änderungen an Anschlussleitungen und Wasserzählereinrichtungen;
- c) Beschädigung von Anschlussleitungen oder Wasserzählereinrichtungen;
- d) Nichtausführung von durch die Gemeinde Tillmitsch geforderten Änderungen an der Verbrauchsanlage des Abnehmers;
- e) Nichtbezahlung fälliger Rechnungen trotz Mahnung;
- f) störende Einwirkung der Verbrauchsanlage des Abnehmers auf andere Abnehmer oder die Versorgungseinrichtungen der Gemeinde Tillmitsch;
- g) Weigerung, bestehende Fehler, Schäden oder Gebrechen der Verbrauchsanlage des Abnehmers beheben zu lassen.

§ 42

Die Wiederaufnahme der durch die Gemeinde Tillmitsch gemäß § 41 unterbrochenen oder eingestellten Wasserlieferung erfolgt nur nach völliger Beseitigung oder Behebung der für die Unterbrechung oder Einstellung maßgeblich gewesenen Gründe und nach Erstattung sämtlicher der Gemeinde Tillmitsch entstandenen Kosten.

VIII. Schlussbestimmungen

§ 43

Gerichtsstand für alle aus diesen „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ entstehenden Streitfälle ist das sachlich zuständige Bezirksgericht in Leibnitz.

§ 44

Änderungen und Ergänzungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.

§ 45

Anschlussleitungen und Verbrauchsanlagen des Abnehmers, die den Bestimmungen dieser „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ nicht entsprechen, werden nach Maßgabe der Dringlichkeit auf Kosten des Abnehmers geändert.

§ 46

Diese „Allgemeinen Versorgungs- und Lieferbedingungen“ treten am 1. Juni 2019 in Kraft und bilden einen integrierenden Bestandteil der jeweiligen Wasserlieferungsverträge.